

Positionspapier Reform der Sachkunde

Berlin, 11. März 2024

Der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.

Positionspapier
Reform der Sachkunde

Seite 2 / 7

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Rund
450



Mitglieder vereint der
Bundesverband Deutscher
Inkasso-Unternehmen.

90 Prozent



Marktabdeckung
durch BDIU-Mitglieds-
unternehmen

33,4 Mio.



Forderungen werden von
BDIU-Mitgliedern jährlich
übergeben.

15 Tsd.



Menschen arbeiten in
Mitgliedsunternehmen
des BDIU.

5 Mrd. Euro



führen BDIU-Mitglieds-
unternehmen jährlich zurück
in den Wirtschaftskreislauf.

500 Tsd.



Auftraggeber wenden sich
jährlich an BDIU-Mitglieds-
unternehmen.

I. Zusammenfassung

Neben der Evaluierung des Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht steht in diesem Jahr auch die Evaluierung des Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt an. Überdies übernimmt im kommenden Jahr mit dem Bundesamt für Justiz eine zentrale bundeseinheitliche Aufsichtsbehörde die Überwachung des Rechtsdienstleistungsmarkts. Das Bundesamt für Justiz entscheidet künftig weitgehend allein darüber, welche Art von Rechtsdienstleistung auch durch Nichtanwälte erbracht werden darf.

Das bietet dem Gesetzgeber die Chance, die Gleichbehandlung von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern im Rahmen der Geltendmachung von Ansprüchen im außergerichtlichen Bereich, im gerichtlichen Mahnverfahren sowie der Zwangsvollstreckung konsequent zu vollenden und so der höchstrichterlichen Rechtsprechung von Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof gerecht zu werden.

Entscheidend für Ausnahmen vom anwaltlichen Rechtsberatungsmonopol ist die Frage der Sachkunde. Nur wenn sichergestellt ist, dass Rechtsdienstleister für ihre Tätigkeiten die notwendige theoretische und praktische Sachkunde haben, manifestiert sich der Schutzzweck des Rechtsdienstleistungsgesetzes: Rechtssuchende, Rechtsverkehr und Rechtsordnung vor unqualifizierter Rechtsberatung zu schützen.

Entsprechend sollte mit den vom BDIU vorgeschlagenen Kompetenzerweiterungen der Rechtsdienstleister ([BDIU-Stellungnahme anlässlich der laufenden Evaluierung des Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht in Kapitel 4 ab Seite 26](#)) auch eine Reform der theoretischen Sachkunde des § 11 RDG einhergehen.

2. Reformvorschläge

Die Anforderungen des § 11 Abs. 1 RDG an die theoretische Sachkunde der Inkassodienstleister sollten modernisiert werden, um so den Schutzzweck des Rechtsdienstleistungsgesetzes zu fördern und im Ergebnis die berufsrechtliche Debatte um die Kompetenzen der Inkassodienstleister bei der Erbringung außergerichtlicher Rechtsberatung zu befrieden.

Sinnvolle Erweiterungen der Anforderungen an die theoretische Sachkunde wären:

Klarstellung und Erweiterung im Bereich „Bürgerliches Recht“

Zunächst scheint die Klarstellung geboten, dass das Rechtsgebiet des Bürgerlichen Rechts im § 11 Abs. 1 RDG nicht ausschließlich die ersten drei

Positionspapier

Reform der Sachkunde

Seite 3/7

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Bücher des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht) meint. Die Entwicklungen in der Rechtsprechung, aber insbesondere auch auf dem Rechtsberatungsmarkt, drängen dazu, auch Kenntnisse aus dem vierten und fünften Buch des BGB (Familien- und Erbrecht) zum Kernbereich der Sachkunde von Inkassodienstleistern zu erheben.

Auch die bereits im Kontext des Gesetzes zur Förderung verbrauchergerichteter Angebote auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt diskutierte Ausweitung der Themenbereiche des § 11 Abs. 1 RDG auf das gesamte Zivilrecht, einschließlich der inkassorelevanten Teile des Telekommunikations-, Energie- und Versicherungsrechtes, erscheint sinnvoll.

Ergänzend zur Forderung des BDIU, Inkassounternehmen zur Vornahme weiterer für die Anspruchsdurchsetzung essenzieller Prozesshandlungen zu ermächtigen, sollte Sachkunde bezüglich Anspruchsbegründung, Antragstellung, Antragsrücknahme und Rechtsfolgen der gestellten Anträge zur Erlangung der Rechts- bzw. Inkassodienstleistungserlaubnis vorgeschrieben sein.

Datenschutzrecht und Verbraucherrecht

Der fundamentale Wandel im Datenschutzrecht oder im Verbraucherschutzrecht der letzten Dekade formuliert hohe Anforderungen an Erbringer von Inkassodienstleistungen und findet konsequenterweise schon heute Berücksichtigung in den Sachkundelehrgängen und Fortbildungen des BDIU. In den formellen Anforderungen an die Sachkunde der Inkassodienstleister finden diese neuen Gesetze jedoch genauso wenig Berücksichtigung wie in der Verwaltungspraxis der Registrierungsbehörden. Beide Rechtsgebiete sollten in den § 11 Abs. 1 RDG aufgenommen werden.

Explizit sollten auch die Verbraucherrechte in den Sachkundekatalog aufgenommen werden. Obwohl sich diese zwar aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch ergeben und das Zivilrecht bereits im Katalog enthalten ist, sollten die Verbraucherrechte dennoch herausgehoben und Bestandteil der Sachkunde für Inkassodienstleister werden.

Berufsrecht und Kostenrecht

Wenngleich der Gesetzgeber es vordergründig noch scheut, das Rechtsdienstleistungsgesetz als Berufsrecht (auch) der Inkassodienstleister zu bezeichnen oder zu gestalten: Das Rechtsdienstleistungsgesetz hat einen Umfang und eine Regelungstiefe erreicht, bei der man getreu dem geflügelten Wort „falsa demonstratio non nocet“ guten Gewissens von einem solchen sprechen kann. Das Rechtsdienstleistungsgesetz sollte konsequenterweise in den § 11 Abs. 1 RDG aufgenommen werden.

Positionspapier

Reform der Sachkunde

Seite 4/7

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Gleiches gilt für das Kostenrecht, welches über das Rechtsdienstleistungsgesetz auch faktisch direkte Vorgaben an Inkassodienstleister formuliert. Kostenrechtlich sind die Inkassodienstleister den Rechtsanwälten mittlerweile faktisch gleichgestellt. Das anwaltliche Kostenrecht, konkret das RVG, ist jedoch nicht Bestandteil der Sachkundeforderungen. Das ist nicht nachvollziehbar, zumal sich die legislativen Debatten zur Inkassodienstleistung vornehmlich um kostenrechtliche Fragestellungen drehen.

Konsequenterweise sollten Inkassodienstleister dann auch wie Anwälte Gebühren und Kosten unmittelbar nach dem RVG geltend machen dürfen. Die Krücke der mittelbaren Abrechnung über den § 13e RDG trägt maßgeblich dazu bei, dass Inkassokosten und weitere Gebührenpositionen für Auftraggeber und Schuldner bzw. Anspruchsgegner schwieriger nachzuvollziehen sind.

Grundzüge des Strafrechts

Dass Inkassodienstleister weder direkt noch mittelbar Berufsgeheimnisträger im Sinne des § 203 StGB sind, ist ein gravierender Wettbewerbsnachteil für Inkassodienstleister gegenüber Rechtsanwälten in wesentlichen Auftraggeberbranchen wie Versicherungen und Gesundheitswesen.

Die verfassungsrechtlich gebotene Aufnahme der Inkassodienstleister in den § 203 StGB müsste konsequenterweise mit einer Erweiterung der Sachkundeforderungen um inkassorelevante Grundzüge des Strafrechts einhergehen. In dem Kontext sollten Regelungen zu den Kerngebieten der Sachkunde werden, die im Umgang mit den Schuldnern und der Geltendmachung von Forderungen relevant sein können. Namentlich erwähnt seien der Tatbestand der Nötigung (§ 240 StGB), des Betrugs (§ 263 StGB) und der Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB).

Anbieter von Sachkundeförderungen und -prüfungen

Eine Reform der Sachkunde böte sich gerade auch vor dem Hintergrund der bevorstehenden Aufsichtsübernahme durch das Bundesamt für Justiz an. Eine behördliche Abnahme der Sachkundeprüfung scheint nicht geboten. Einerseits widerspräche es der liberalisierenden Tendenz des Rechtsdienstleistungsgesetzes. Überdies ist seit Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes durch die Inkassodienstleister abseits theoretischer Szenarien keine konkrete Gefahr für Rechtssuchende, Rechtsordnung und Rechtsverkehr feststellbar gewesen, die einen solchen Schritt rechtfertigen würde. Gleichwohl wäre zu diskutieren, ob eine Zertifizierung von Anbietern von Sachkundeförderungen und Sachkundeprüfungen sinnvoll sein könnte. In Anlehnung an die Verkammerung des Rechtsanwaltsberufs wäre beispielsweise auch überlegenswert, ob nicht Sachkundeprüfungen ausschließlich durch gemeinnützige Berufsverbände durchgeführt werden sollten.

Positionspapier

Reform der Sachkunde

Seite 5 / 7

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

3. Hintergrund

Laut § 11 Abs. 1 Rechtsdienstleistungsgesetz erfordern Inkassodienstleistungen besondere Sachkunde in den für die beantragte Inkassotätigkeit bedeutsamen Gebieten des Rechts; insbesondere des Bürgerlichen Rechts, des Handels-, Wertpapier- und Gesellschaftsrechts, des Zivilprozessrechts einschließlich des Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrechts sowie des Kostenrechts.

Der Gesetzgeber hat sich bei der Schaffung des § 11 Abs. 1 RDG (BT-Drs. 16/3655, S. 66) im Wesentlichen an den Leistungsanforderungen orientiert, die das Bundesverfassungsgericht (Entscheidung vom 20. 2. 2002, NJW 2002, S. 1190 ff.) für die Zulässigkeit der Rechtsberatung im Bereich „Inkasso“ entwickelt hat. Die theoretischen Sachkundeforderungen stellen neben den Anforderungen an die praktische Sachkunde sicher, dass das Rechtsdienstleistungsgesetz seinen Zweck erfüllt: Rechtsuchende, Rechtsordnung und Rechtsverkehr vor unqualifizierter Rechtsberatung zu schützen.

Mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz verfolgte der Gesetzgeber das Ziel einer grundlegenden, an den Gesichtspunkten der Deregulierung und Liberalisierung ausgerichteten Neugestaltung des Rechts der außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen. Die ausdrückliche Intention des Gesetzgebers beschränkte sich dabei nicht ausschließlich auf ein Aufgreifen und Umsetzen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Die wegweisende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 2002 sollte vielmehr auch fortgeführt werden, um dabei den Deregulierungsentwicklungen im Kontext der europäischen Gesetzgebung Rechnung zu tragen, insbesondere im Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs. Die damalige gesetzgeberische Erkenntnis, dass das Rechtsdienstleistungsgesetz die Entwicklung neuer Berufsbilder erlauben und damit – insbesondere mit Blick auf die nach der Einschätzung des Gesetzgebers zu erwartenden weiteren Entwicklungen des Rechtsberatungsmarktes – zukunftsfest ausgestaltet sein muss, erhält durch die jüngsten Entwicklungen auf dem Rechtsberatungsmarkt (Legal-Tech, niedrigschwellige Rechtsberatungsangebote zur Überwindung des „rationalen Desinteresses“ durch Sammelklage-Inkasso, Künstliche Intelligenz in der Rechtsberatung und damit einhergehende Finanzierungsfragen für die Rechtsanwälte und Rechtsdienstleister) aktualisierte und zusätzliche Relevanz.

Die Debatte um die Zulässigkeit außergerichtlicher Rechtsberatung durch Inkassodienstleister und andere Rechtsdienstleister verlief in den 2000er Jahren entlang zwei paralleler und miteinander verbundener Linien: Die Frage, welche außergerichtliche Rechtsdienstleistung auch Nichtanwälten ermöglicht sein soll, war – vor dem Hintergrund des Schutzzwecks des Rechtsdienstleistungsgesetzes – stets eng verbunden mit den gesetzgeberischen Anforderungen an die theoretische und praktische Sachkunde der Rechtsdienstleister.

Positionspapier

Reform der Sachkunde

Seite 6/7

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Zuletzt ist in diesem Bereich eine Entkopplung festzustellen:

Positionspapier

Reform der Sachkunde

Seite 7/7

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

1. In einer Reihe von Entscheidungen hat der Bundesgerichtshof die liberalisierende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufgegriffen und ein weites Verständnis des Begriffs der Inkassodienstleistung und der damit einhergehenden Befugnisse etabliert (insbesondere NJW 2002, S. 1190; NJW-RR 2004, S. 1570). Mit dem Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt reagierte der Gesetzgeber auf diese Entscheidung und ergänzte die Inkassobefugnis nach § 2 Abs. 2 RDG um die auf die Einziehung von Forderungen bezogene Prüfung und Beratung – die Anforderungen an die theoretische Sachkunde wurden – abseits eines weiteren Beurteilungs- und Ermessensspielraums der RDG-Aufsichtsbehörden – jedoch nicht aktualisiert oder entsprechend der zugebilligten Kompetenzen erweitert.
2. Die kostenrechtliche Gleichstellung von Inkassodienstleistern und im Forderungseinzug tätigen Rechtsanwälten wurde vom Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken über das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht bis hin zum Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt (auch) legislativ vollzogen – allerdings ohne diesen rechts- und verbraucherpolitisch relevanten Bereich auch im Bereich der theoretischen Sachkunde zu würdigen.
3. In der Folge der 2002er Bundesverfassungsgerichtsentscheidung wurden schrittweise – und nicht immer mit voller Konsequenz – gerade auch die Kompetenzen der Inkassodienstleister im gerichtlichen Mahnverfahren und im Zusammenspiel mit den Gerichtsvollziehern und Gerichten erweitert. Auch das erfolgte weitgehend ohne entsprechende Würdigung im Bereich der theoretischen Sachkunde.
4. Neben das Rechtsdienstleistungsgesetz als faktisches Berufsrecht der Inkassodienstleister traten zahlreiche Gesetze, welche die Erbringung der Inkassodienstleistung zusätzlich regulieren und zum Teil neue und hohe Anforderungen an Rechtsdienstleister formulieren. Erwähnenswert sind etwa die europarechtlichen Vorgaben aus dem Verbraucherrecht, die ihren Niederschlag beispielsweise im Bürgerlichen Gesetzbuch finden, die Datenschutzgrundverordnung und verbundene Datenschutzgesetze auf unterschiedlichen Ebenen oder zuletzt das Kreditwirtschaftsgesetz. Diese Entwicklungen und die damit einhergehenden höheren Anforderungen und Aufwände bei der Erbringung der Inkassodienstleistungen fanden in den eher kostenrechtlichen Gesetzgebungsprozessen zuletzt genauso wenig Würdigung, wie sie im Bereich der theoretischen Sachkunde berücksichtigt wurden.

Die vom BDIU vorgeschlagenen Erweiterungen im Bereich der theoretischen Sachkundeforderungen würden mit den Kompetenzzuwächsen korrespondieren, die Inkassodienstleistern in den vergangenen Jahren durch Legislative und Judikative zugesprochen wurden und wirkten sich fördernd auf den Schutzzweck des Rechtsdienstleistungsgesetzes aus.